

Ordnung zur Förderung von internationalen¹ Postdocs der TU Dresden und der DRESDEN-concept Partnereinrichtungen durch das „Sachsen stärken durch Internationale Postdocs“-Programm (SASTIP)

Vom 10.12.2014

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel ist die Förderung von internationalen¹ Postdocs der TU Dresden und der DRESDEN-concept Partnereinrichtungen, deren Promotionsende nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Diese Postdocs sollen viermonatige Stipendien erhalten, um Arbeitsfelder und -möglichkeiten in Unternehmen des sächsischen Arbeitsmarktes kennenzulernen.

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird im Rahmen der aus dem Initiativbudget des Sächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung stehenden Mittel für maximal vier Monate bewilligt. Die Durchführung des Förderprogramms erfolgt durch die Graduiertenakademie.

(2) Geförderte erhalten für die Dauer der Förderung eine assoziierte Mitgliedschaft bei der Graduiertenakademie.

(3) Der monatliche Stipendiansatz beträgt zwischen EUR 1.365,00 und EUR 1.518,00 in Anlehnung an die Fördersätze für Postdoktoranden/-innen der DFG.

(4) Neben dem monatlichen Grundstipendium kann ein Familienzuschlag beantragt werden. Der Familienzuschlag beträgt EUR 400,00 monatlich für das erste Kind und EUR 100,00 für jedes weitere Kind, für das Kindergeld bezogen wird.

(5) Das monatliche Grundstipendium sowie der monatliche Familienzuschlag, wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

¹ Postdoktoranden/-innen mit ausländischer Nationalität, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb Deutschlands erlangt und ihre Promotion an einer sächsischen Hochschule abgeschlossen haben.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist der/die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den/die Antragsteller/in gemäß Programmausschreibung und Antragsbedingungen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Voraussetzung zur Antragsberechtigung für die Antragsteller/innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Promotion noch nicht abgeschlossen haben.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie als Voraussetzung zur Antragsberechtigung entfällt für antragstellende Postdoktoranden/-innen. Voraussetzung ist jedoch eine an einer sächsischen Hochschule abgeschlossene Promotion, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(4) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: graduiertenakademie@tu-dresden.de.

(5) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Formular „Stipendienantrag“,
- b. Motivationsschreiben,
- c. Lebenslauf des/der Antragstellers/-in inkl. Publikationsliste,
- d. Kopie des Master-/Staatsexamens-/Diplomzeugnisses (bzw. Äquivalents) oder Kopie der Promotionsurkunde,
- e. Antragsteller/innen, die noch keine Promotionsurkunde erhalten haben, reichen eine Bestätigung des Promotionsamtes/Dekanats ein, aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in die Dissertationsschrift eingereicht und/oder das Rigorosum und die Disputation erfolgreich bestanden hat,
- f. Gutachterliche Stellungnahme einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers.

§ 4

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die sich zum Zeitpunkt der beantragten Förderung in einem Beschäftigungsverhältnis einschließlich WHK-Beschäftigung befinden oder bereits von anderen Institutionen gefördert werden.

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

(1) Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung voraus. Die Auswahl und Bewilligung der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Prorektor für Forschung und die Geschäftsführung der Graduiertenakademie.

(2) Bei bewilligtem Antrag beginnt die Förderzahlung nach erfolgreichem Bestehen von Rigorosum und Disputation, sollten diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfolgt sein. Eine entsprechende Bestätigung des Promotionsamtes/Dekanats ist der Graduiertenakademie hierfür einzureichen.

(3) Die Förderzahlung für den vierten Fördermonat wird nur dann gewährt, wenn am Ende des dritten Fördermonats gegenüber der Graduiertenakademie Nachweise einer aktiven Berufsorientierung in Form von mindestens zwei Bewerbungen bei Unternehmen des sächsischen Arbeitsmarkts sowie der Teilnahme an durch die Graduiertenakademie zu diesem Zweck angebotenen Informationsveranstaltungen erbracht werden.

§ 6

Unterbrechung

Eine Unterbrechung des Programms wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der/des Geförderten oder aus einem anderen von der/dem Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der/dem Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden und kann bis zu vier Monate betragen. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2015.

§ 7

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderes Stipendium erhalten oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Förderung kann widerrufen und ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist.

§ 8

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.

(2) Die Förderung wird nach Ablauf des dritten Fördermonats eingestellt wenn keine Nachweise gemäß § 5 (3) erbracht werden.

(3) Die Zahlung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Tages eingestellt an dem eine berufliche Teil-/Vollzeittätigkeit gegen Entgelt aufgenommen oder ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten wird.

(4) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 10.12.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen